

## **Stellungnahme des BAV e.V. zum Entwurf eines delegierten Rechtsakts zu den Anhängen V und VI der Erneuerbare-Energien-Richtlinie (RED)**

Der Bundesverband der Altholzaufbereiter und -verwerter e. V. (BAV) bedankt sich bei der Europäischen Kommission für die Möglichkeit, an der öffentlichen Konsultation zu den Entwürfen der Änderungen der Anhänge V und VI der Erneuerbare-Energien-Richtlinie (RED) teilzunehmen. Die geplanten Änderungen bewerten wir kritisch, da sie für den Einsatz von Altholz als festem Biomassebrennstoff zu einer Verschärfung der THG-Bilanzierung sowie zu zusätzlichem administrativem Aufwand führen.

Der Entwurf sieht die Einführung eines Cstor-Faktors vor, um Verluste des unteren Heizwerts während der Biomasselagerung zu berücksichtigen. In der Altholzbranche sind die Lagerzeiten jedoch in der Regel kurz und überwiegend saisonal bedingt, sodass keine relevanten Qualitäts- oder Heizwertverluste durch die Lagerung auftreten. Dies gilt auch für die Lagerung im Freien: Altholz kann ohne Heizwertverluste gelagert werden, da Haufwerke lediglich oberflächlich Feuchtigkeit aufnehmen und diese wieder abtrocknen, während das Material im Inneren des Haufwerks keiner Beeinträchtigung unterliegt.

Ungeachtet dessen wird nach der vorgesehenen Methodik der Cstor-Faktor pauschal mit 115 % angesetzt, sofern keine „geeignete Lagerung“ oder ein entsprechender Nachweis (z. B. Delivery Log) erbracht wird; nur bei dokumentierter geeigneter Lagerung ist ein Faktor von 100 % zulässig. Da der Entwurf nicht definiert, welche konkreten Anforderungen hierfür gelten, führt diese Regelung faktisch zu einer pauschalen Erhöhung der bilanziellen Emissionen um 15 % – unabhängig von tatsächlich auftretenden Lagerverlusten – und zu zusätzlichem Dokumentationsaufwand entlang der Lieferkette.

Vor diesem Hintergrund fordert der BAV, die etablierte und praxiserprobte Zertifizierung als Entsorgungsfachbetrieb (EfB) als geeigneten Nachweis im Sinne der RED-Annex-VI-Methodik anzuerkennen. EfB-zertifizierte Betriebe erfüllen bereits verbindliche Anforderungen an ordnungsgemäße Lagerung, Materialflusskontrolle und Dokumentation und unterliegen regelmäßigen externen Prüfungen. Ihre Anerkennung würde Rechtsklarheit schaffen, Doppelregulierungen vermeiden und die Anwendung eines Cstor-Faktors von 100 % ohne zusätzliche Nachweise ermöglichen.

Darüber hinaus wurden die Transportfaktoren für „wood industry residues“, unter die auch Altholz fällt, verschärft. Dabei bleibt unberücksichtigt, dass für Altholz ein europäischer Markt besteht und es in mehreren Mitgliedstaaten weiterhin deponiert oder nur eingeschränkt verwertet wird. Insbesondere in grenznahen Regionen sowie in kleineren Mitgliedstaaten, die nicht sämtliche Verwertungswege anbieten können, ist eine grenzüberschreitende Zusammenarbeit sachlich geboten und entspricht dem Grundgedanken des europäischen Binnenmarkts. Grenzüberschreitende Transporte können daher ökologisch sinnvoll sein, um Deponierung zu vermeiden und eine hochwertige Verwertung sicherzustellen.

Berlin, 26.01.2026

**Kontakt:**

Simon Obert

*Geschäftsführer*

BAV - Bundesverband der Altholzaufbereiter und -verwerter e.V.

Tel: 030 32 30 66 - 80

info@altholzverband.de